

GR_GERICHTE VR3 2023 87 vom 10. Dezember 2024

GR Gerichte, 2024-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR3 2023 87](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR3_2023_87)

FR: GR_GERICHTE VR3 2023 87 du 10 décembre 2024

IT: GR_GERICHTE VR3 2023 87 del 10 dicembre 2024

Regeste

Baugesuch | Baurecht

Erwägungen

E. 8

Zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen des Gerichtsverfahrens

E. 8.1

Gestützt auf Art. 73 Abs.1 VRG sind die Verfahrenskosten, bestehend aus der Staatsgebühr und den Kanzleiauslagen (Art. 75 Abs. 1 VRG), der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen, wobei die Eigentümer der STWEG untereinander solidarisch haften (Art. 72 Abs. 2 VRG). Die Staatsgebühr wird dabei nach Ermessen des Gerichts, unter Berücksichtigung des zweifachen Schriftenwechsels sowie eines Augenscheins durch das Gericht, auf CHF 5'000.00, zzgl. Kanzleiauslagen, festgesetzt.

E. 8.2

Der Beschwerdegegnerin steht von Gesetzes wegen keine aussergerichtliche (Partei-)Entschädigung zu, weil sie lediglich im Rahmen ihres amtlichen Wirkungskreises obsiegt hat (Art. 78 Abs. 2 VRG).

- 34 - III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.